

Ergänzend muß noch angeführt werden, daß wiederum Marx auf bestimmte notwendige Differenzierungen zwischen den Dienstleistungen aufmerksam gemacht hat. „Gewisse *Dienstleistungen* oder die *Gebrauchswerte*, Resultate gewisser Tätigkeit oder Arbeiten, verkörpern sich in Waren, andere dagegen lassen kein handgreifliches, von der Person selbst *unterschiedenes* Resultat zurück; oder ihr Resultat ist keine *verkaufbare Ware*.“¹⁰

Wir unterscheiden demnach zwischen materiellen und nichtmateriellen Dienstleistungen. Typisch für die letzteren sind die persönlichen Dienstleistungen. Diese werden deshalb so bezeichnet, weil die hier erfaßten Dienstleistungen sich einerseits durch ihre Bindung an die Person des den Dienst Leistenden (an seine besonderen wissenschaftlichen, künstlerischen u. a. Fertigkeiten) und andererseits durch die Zielrichtung auf die Person des Dienstleistungsempfängers (seinen Körper, seine Bildung, Unterhaltung, Rechtsbeziehungen usw.) hervorheben.¹¹ Unter diesen Gesichtspunkten muß auch die Tätigkeit der Rechtsanwälte als persönliche Dienstleistung angesehen werden. Es ist in diesem Zusammenhang auffällig, daß der Jurist Marx bei der Charakterisierung der immateriellen Dienstleistungen unter den verschiedensten Aspekten mit Vorliebe auf die anwaltliche Tätigkeit eingeht.¹²

Die staatlich-rechtliche Leitung der Beziehungen zwischen Rechtsanwälten und Bürgern

Erst nach der grundsätzlichen Einordnung der anwaltlichen Tätigkeit als Dienstleistung kann die Frage beantwortet werden, ob eine zivilrechtliche Leitung erfolgen kann und, wenn ja, unter Ausnutzung welchen Vertragstyps.

- Wie notwendig es ist, die Frage nach der gesellschaftlichen Natur einerseits und der staatlich-rechtlichen Leitung andererseits streng getrennt zu beantworten, zeigt auch ein Vergleich mit den vorstehend schon angeführten Bereichen der Volksbildung und des Gesundheitswesens. So übereinstimmend ihre Bewertung als Dienstleistungen — und zwar gleichfalls als persönliche Dienstleistungen — ist, so übereinstimmend ist andererseits auch die Auffassung, daß die Begründung der entsprechenden Rechtsverhältnisse nicht und die Ausgestaltung nur sehr bedingt der zivilrechtlichen Regelung bedürfen.¹²

Insoweit besteht offenbar auch nach der Ansicht von Luther/Wolff ein anderer Ausgangspunkt, da sie sich ja für die zivilrechtliche Begründung und Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Bürger aussprechen. Mit dieser Auffassung muß man auch ohne Einschränkung einverstanden sein; es entsteht jedoch sofort die Frage, warum bei dem unbestreitbaren Charakter der anwaltlichen Tätigkeit als persönliche Dienstleistung und der zivilrechtlichen Leitung dieser Beziehungen nicht die speziellen zivilrechtlichen Bestimmungen für persönliche Dienstleistungen angewendet werden sollen. Die Konsequenz aus einer solchen Auffassung wäre, daß es zivilrechtlich geleitete persönliche Dienstleistungen geben würde, die nicht durch die speziell für persönliche Dienstleistungen geschaffenen Regelungen erfaßt werden.

Luther/Wolff führen in diesem Zusammenhang als Argument an, die Anwendung der §§ 197 ff. ZGB auf den Anwaltsvertrag würde bedeuten, das Institut der Verteidigung zu privatisieren und den Verteidiger einseitig auf den Auftraggeber zu orientieren. Mit einer solchen Argumentation werden grundsätzliche Positionen des sozialistischen Zivilrechtsverhältnisses in Frage gestellt.

Das ZGB als die Kodifikation des sozialistischen Zivilrechts in der DDR betont sowohl in der Präambel als auch in den Grundsätzen das Prinzip der Einheit von Rechten und Pflichten und die Übereinstimmung der persönlichen Interessen und gesellschaftlichen Erfordernisse als Ausgangspunkt für die zivilrechtliche Regelung und zugleich als entscheidende Grundorientierung für das Handeln aller

Beteiligten bei der Verwirklichung des Zivilrechts. Das Zivilrecht, seine Kodifikation, die nachfolgenden Rechtsvorschriften und die einzelnen zivilrechtlichen Institute verstehen sich daher insgesamt und im Detail als Leitungsinstrumente des sozialistischen Staates, die die gesellschaftlichen Erfordernisse in sich aufgenommen haben. Sie gehen damit von der Leninschen Orientierung aus, nicht „den Erwerb von Brot und Kleidung als eine ‚Privatsache‘, den Kauf und Verkauf als ein Geschäft, das ‚nur mich angeht‘“¹⁴, zu betrachten. Dieses Anliegen wird noch dadurch verstärkt, daß sich das Zivilrecht „als Teil des einheitlichen Rechts“ (vgl. Präambel des ZGB) der DDR versteht und darauf eingestellt ist, seinen Leitungsauftrag im bewußten Zusammenwirken mit den anderen Rechtszweigen zu erfüllen. Von diesem grundsätzlichen Ausgangspunkt her ist es prinzipiell abzulehnen, daß aus der Einordnung von Beziehungen in den zivilrechtlichen Leitungsbereich im allgemeinen oder bestimmter zivilrechtlicher Vertragstypen im besonderen eine Privatisierung abgeleitet wird.

Diese Positionen finden auch in den Bestimmungen über die Dienstleistungen und speziell über die persönlichen Dienstleistungen ihre Bestätigung. Entsprechend der Art und Weise des Vorgehens des ZGB, jeweils von einem Modell von Beziehungen auszugehen, das für die zu erfassenden Beziehungen charakteristisch ist, wird in § 162 Abs. 1 ZGB auf die staatliche Versorgungspolitik und auf die Erbringung solcher Dienstleistungen Bezug genommen, durch die materielle und kulturelle Bedürfnisse befriedigt werden. Damit werden diejenigen Dienstleistungen hervorgehoben, die im Vordergrund des gesellschaftlichen, staatlichen und individuellen Interesses stehen.

Wie die in § 162 Abs. 2 ZGB aufgeführten persönlichen Dienstleistungen zeigen, sollen diese keineswegs abgeschlossen sein. Entgegen der Meinung von Luther/Wolff kann unter Würdigung ihres Modellcharakters bereits aus dieser einleitenden Regelung die grundlegende Orientierung auch für die Beziehungen Rechtsanwalt — Bürger entnommen werden: es geht um die Realisierung der Positionen des sozialistischen Staates zum Recht auf Vertretung und Verteidigung (Art. 102 der Verfassung, § 13 GVG). Dieser Aspekt wird in den §§ 197 ff. ZGB ganz offensichtlich. Jeder Paragraph ist für die Leitung der Beziehungen zwischen Rechtsanwalt und Bürger geeignet:

Die Leistung aus einem Anwaltsvertrag ist so zu erbringen, daß sie den Anforderungen entspricht, die durch Rechtsvorschriften bestimmt sind (§ 198 Abs. 1 ZGB). Speziell an dieser Stelle wird erneut deutlich, daß die Befürchtungen von Luther/Wolff ungerechtfertigt sind. Für die inhaltliche Restimmung der Anforderungen an die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind die Kriterien maßgeblich, die in der Verfassung, im GVG, in der StPO und in der ZPO enthalten sind.

Der Bürger ist verpflichtet, dem Anwalt die erforderlichen Informationen zu vermitteln und notwendige Unterlagen zu übergeben (§ 198 Abs. 2 ZGB) sowie die zulässigen Gebühren zu zahlen (in Verbindung mit der Gebührenregelung für Rechtsanwälte).

Der Anwalt ist verpflichtet, den Bürger über die zweckmäßigste Vertretung bzw. Verteidigung zu beraten (§ 199 Abs. 1 ZGB). Er hat diesem jederzeit Auskunft über den Stand der Rechtsangelegenheit zu geben und nach der Beendigung der Dienstleistung Rechenschaft über eventuelle finanzielle oder sonstige vermögensmäßige Ergebnisse zu legen (§ 199 Abs. 2 ZGB).

Der Anwalt ist an die getroffene Vereinbarung gebunden; im Interesse des Mandanten kann er jedoch von ihr abweichen. Grundsätzlich ist der Anwalt zur persönlichen Ausführung der Vertretung bzw. Verteidigung verpflichtet, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart (§ 200 Abs. 1 ZGB). Die ihm übergebenen Unterlagen hat der Anwalt sicher aufzubewahren (§ 200 Abs. 2 ZGB). Er ist zur Einhaltung der Schweigepflicht verpflichtet (§ 200 Abs. 3 ZGB, § 136 StGB).